

<i>SRL-Nummer</i>	421
<i>Titel</i>	Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	30. November 2007
<i>Inkrafttreten</i>	1. Januar 2008
<i>Fundstelle</i>	G 2007 406
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (108KB)

Nr. 421

Verordnung über das kantonale Bibliotheksangebot

vom 30. November 2007*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Absatz 6 des Bibliotheksgesetzes vom 10. September 2007¹,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Zentral- und Hochschulbibliothek

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz*

In der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sind die Bestände der Kantonsbibliothek Luzern, der Bibliothek der Universität Luzern und der Bürgerbibliothek Luzern nach den Bestimmungen des Vertrags über das Depositum der Bürgerbibliothek in der Zentralbibliothek Luzern vom 3. Juli 1996 vereinigt.

§ 2 *Stellung und Aufgaben*

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek ist Kantons-, Fachhochschul- und Universitätsbibliothek.

² Sie hat nach Massgabe der verfügbaren Mittel den Auftrag, Literatur und weiteres Informationsmaterial aus allen Wissensgebieten zu sammeln, zu erschliessen, bereitzustellen.

* G 2007 406

¹ G 2007 370 (SRL Nr. 420)

len und zu archivieren. Publikationen und Informationen, die sie selber nicht besitzt, hat sie zu vermitteln.

³ Luzerner Publikationen in den verschiedenen Medienformen sammelt sie möglichst vollständig.

⁴ Sie stellt eine Anzahl Studienplätze sowie Nachschlagewerke und Datenbankanschlüsse zur Verfügung.

⁵ Die Zentral- und Hochschulbibliothek ist Mitglied des Informationsverbundes Deutschschweiz (IDS) und bildet zusammen mit den Bibliotheken der Luzerner und der Zentralschweizer Institutionen im tertiären Bildungsbereich den IDS Luzern.

⁶ Vorbehalten bleiben besondere Aufgaben und Pflichten gemäss dem Vertrag über das Depositum der Bürgerbibliothek in der Zentralbibliothek Luzern vom 3. Juli 1996.

§ 3 *Sondersammlungen*

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek unterhält Sondersammlungen zum Luzerner Dokumentenerbe, insbesondere das Bildarchiv, die Sammlung Handschriften, Alte Drucke und Nachlässe sowie die Sammlung Musikalien.

² Die Leitung der Bibliothek erlässt für diese Sondersammlungen besondere Weisungen.

§ 4 *Koordinations- und Unterstützungsaufgaben*

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek fördert die Zusammenarbeit unter den Bibliotheken von Bildungs- und Forschungsinstituten auf Fachhochschul- und Universitätsniveau.

² Sie kooperiert in den Bereichen Anschaffung, Archivierung, Informatik und Kommunikation mit anderen Hochschulbibliotheken der Schweiz.

³ Sie ist befugt, nach Massgabe der verfügbaren Mittel mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen Vereinbarungen über die Übernahme oder die Verwaltung von Bibliotheksbeständen zu treffen.

⁴ Sie arbeitet in bibliothekarischen Fachgremien und Organisationen mit.

2. Organe

§ 5 *Bibliothekskommission*

¹ Die Bibliothekskommission besteht aus 9–13 Mitgliedern. Die Korporationsgemeinde Luzern hat Anspruch auf höchstens zwei Vertreterinnen und Vertreter, die Universität Luzern, die Fachhochschule Zentralschweiz und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz haben Anrecht auf mindestens je eine Vertretung. Mit Ausnahme der von der

Korporationsgemeinde gestellten Mitglieder werden diese vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten der Bibliothekskommission.

³ Die Bibliothekskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie berät und unterstützt die Leitung der Bibliothek in deren Belangen,
- b. sie nimmt gegenüber dem Bildungs- und Kulturdepartement und der Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport Stellung zu Fragen der Zentral- und Hochschulbibliothek.

§ 6 *Leitung*

¹ Die Zentral- und Hochschulbibliothek ist fachlich und administrativ der Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport unterstellt und ist in ihrem Aufgabenbereich befugt, in deren Namen und Auftrag zu handeln.

² Die Leitung der Bibliothek (Direktion) erlässt Weisungen, namentlich zur Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek, der Studien- und der elektronischen Arbeitsplätze, zu den Öffnungszeiten und zur Hausordnung.

³ Sie nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Dienststelle Hochschulbildung, Kultur und Sport erstellt auf Vorschlag der Bibliothekskommission ein Pflichtenheft für die Leitung der Bibliothek.

3. Benutzung

§ 7 *Benutzerkreis*

¹ Personen ab dem 14. Altersjahr oder ab dem 7. Schuljahr können die Zentral- und Hochschulbibliothek benutzen.

² Für die Ausleihe und bestimmte weitere Dienstleistungen ist eine Einschreibung erforderlich. Über die Annahme der Einschreibung entscheidet die Leitung der Bibliothek.

§ 8 *Benutzung*

Die Zentral- und Hochschulbibliothek stellt ihre Sammlungsgüter zur Benutzung in ihren Räumen oder zur Heimausleihe zur Verfügung. Die Leitung der Bibliothek entscheidet über die Art der Benutzung.

§ 9 *Kosten und Gebühren*

¹ Die Benutzung der Zentral- und Hochschulbibliothek sowie der bibliothekseigenen Informationsmittel ist unentgeltlich mit Ausnahme der Kosten für die Ausstellung des Benutzungsausweises.

² Für Mahnungen werden Gebühren bis zu maximal 35 Franken pro Medium und Mahngang erhoben.

³ Auslagen können den Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt werden.

4. Disziplinarordnung

§ 10

¹ Bei Verstössen gegen ihre Weisungen kann die Leitung der Bibliothek

- a. die Ausleihe von Sammlungsgütern verweigern,
- b. fehlbare Personen aus der Zentral- und Hochschulbibliothek wegweisen.

² Bei wiederholten Verstössen gegen die Weisungen der Leitung oder bei böswilliger Schädigung der Zentral- und Hochschulbibliothek kann die Leitung ein Benutzungsverbot verfügen.

II. Kantonale Schulbibliotheken

§ 11 *Angebot*

¹ Die kantonalen Sonderschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen und Fachmittelschulen führen Schulbibliotheken.

² Die Art und der Umfang der Angebote richten sich nach den Vorgaben des Bildungs- und Kulturdepartementes.

§ 12 *Kosten und Gebühren*

¹ Die Benutzung der kantonalen Schulbibliotheken ist unentgeltlich.

² Für Mahnungen werden Gebühren bis zu maximal 20 Franken pro Medium und Mahngang erhoben.

³ Auslagen können den Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt werden.

III. Kantonale Beratung und Bildungsangebote

§ 13 *Beratung*

¹ Das Bildungs- und Kulturdepartement sorgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel dafür, dass für die Gemeinden und die kantonalen Schulbibliotheken Beratungsangebote zur Bibliotheksführung bereitstehen.

² Die Grundangebote der Beratung sind für die Gemeinden und die kantonalen Schulbibliotheken kostenlos.

§ 14 *Bildungsangebote*

Das Bildungs- und Kulturdepartement sorgt nach Massgabe der verfügbaren Mittel dafür, dass für die Gemeinden und die kantonalen Schulbibliotheken Einführungskurse und Weiterbildungsangebote bereitstehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern vom 4. September 2001²,
- b. Verordnung über die Gemeinde- und Regionalbibliotheken vom 23. Juni 1978³,
- c. Verordnung über die Schulbibliotheken vom 18. Mai 1995⁴.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 30. November 2007

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

² G 2001 292 (SRL Nr. 589)

³ G 1978 71 (SRL Nr. 590)

⁴ G 1995 187 (SRL Nr. 593)